

I n s e r a t e .

Konkurrenzausschreibung für ein Modell eines Hinterladungsgewehres.

Infolge Schlußnahme des schweiz. Bundesrathes sollen praktische Versuche mit Hinterladungsgewehren vorgenommen werden.

Diese Versuche werden nur solche Gewehre beschlagen, welche nachfolgende Bedingungen erfüllen:

1. Die Bohrung des Laufes soll das Caliber des schweizerischen Infanteriegewehres, Modell von 1863, von $3,5^{III} (10,5)^{mm}$ haben.

2. Die Länge des Gewehres ohne Bajonett soll diejenige des schweizerischen Infanteriegewehres, Modell von 1863, haben, nämlich $46''^{m} (1,38)$ in gerader Linie von der Mündungsfläche des Laufes an die Kolbenkappe gemessen. Das Maximum des Gewichtes des Gewehres ist auf 10 Z (5 Kilogramm) festgesetzt.

3. Das Gewehr soll so konstruirt sein, daß in jedem Falle der Lauf des Gewehres, Modell von 1863, und so viel wie möglich der Schaft und möglichst viele andere Bestandtheile des nämlichen Gewehres, dazu verwendet werden können. Das Richtungs-system (Visir und Korn) soll das nämliche sein, wie beim Gewehr, Modell von 1863.

4. Der Lauf soll nach dem für die schweizerischen Waffen kleinen Kalibers angenommenen Systeme gezogen sein, das heißt, er soll 4 concentrische Züge von der nämlichen Breite wie die Felder haben, welche einen Umgang auf 27 Zoll machen.

5. Der Lauf soll fest mit dem Schaft verbunden sein und beim Laden nicht verrückt werden müssen.

6. Die Konstruktion des Gewehres soll auf dem Systeme der Hinterladung mit Einheits-Patronen beruhen, d. h. mit Patronen, die die Zündung in sich selbst enthalten und für welche das besondere Aufsetzen der Kapseln wegfällt. Diese

Einheits-Patrone muß leicht herzustellen sein, für den Transport die nöthige Sicherheit und alle möglichen Garantien für Dauerhaftigkeit bei längerer Aufbewahrung darbieten. Die Patrone soll mit schweizerischem Pulver angefertigt sein, welches den sich mit Konstruktion solcher Gewehre befassenden Personen zu diesem Zwecke vom eidg. Militärdepartemente auf Verlangen geliefert werden wird.

7. Die Wirkung der Waffe soll möglichst annähernd diejenige der schweizerischen von kleinem Kaliber sein. Die Tragweite, die Treffsicherheit, die Perkussionskraft und die Höhe der Flugbahn sollen annähernd diejenige des Gewehres nach Modell von 1863 sein.

8. Die zulässige Kalibertoleranz des Gewehres soll gleich sein derjenigen des Gewehres nach Modell von 1863, nämlich $0,2$ ($0,6$), so daß die Munition, die man für ein Gewehr mit kleinstem Kaliber von $34,5$ ($10,35$) verwenden kann, mit einem Lauf, der auf $36,5$ ($10,95$) Kaliber erweitert ist, noch gute Resultate gibt.

9. Die äußere Form der Waffe soll nichts darbieten, was deren Handhabung erschweren könnte.

10. Die Zündung soll vollkommen regelmäßig und sicher sein.

11. Die Waffe soll alle wichtigen Bedingungen eines jeden Hinterladungs-Systems erfüllen, als: Einfachheit, Dauerhaftigkeit und Solidität des Mechanismus; leichtes Spiel desselben nach lange und ununterbrochen fortgesetztem Schießen; leichten Unterhalt und leichtes Putzen der Waffe, und im Besondern der Verschlussvorrichtung; vollkommener und dauerhafter Verschuß.

Das eidgenössische Militärdepartement ladet Erfinder, Büchsenmacher und Gewehrfabrikanten, die geneigt wären, ihm Modelle von Waffen vorzulegen, welche die hievor bezeichneten Bedingungen erfüllen, ein, denselben ihre Anerbietungen bald möglichst zur Kenntniß zu bringen.

Der Termin, auf welchen die der Probe zu unterwerfenden Waffen abgeliefert werden müssen, ist auf 1. Oktober 1865 festgesetzt.

Die hiezu ernannte Kommission wird die eingelangten Modelle prüfen, damit Versuche vornehmen und den Gang derselben bestimmen.

Der Bundesrath hat beschlossen, dem Erfinder eines Systems, welches in der schweizerischen Armee eingeführt würde, eine Prämie von 20,000 Franken auszusahlen.

Für den Fall, daß kein Modell eingeht sollte, welches allen Bedingungen des Programms vollkommen entspräche, behält sich der Bundesrath vor, die fragliche Summe ganz oder theilweise unter diejenigen zu vertheilen, welche die besten Waffenmodelle eingesandt haben.

Bern, den 29. Mai 1865.

Der Vorsteher
des eidg. Militärdepartements:
Fornetod.

Bekanntmachung.

Durch einen Spezialfall veranlaßt, wünschte der Schweizerische Konsul in Montevideo in seiner Depesche vom 14. April d. J., es möchte dem Publikum zur Kenntniß gebracht werden, daß alle Vollmachten etc., die vor den dortigen Gerichten Gültigkeit haben sollen, von irgend einem Konsuln der Banda Oriental, d. h. der Republik Uruguay, legalisirt sein müssen.

Bern, den 29. Mai 1865.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

Eidgenössische Militär-Lieferungen.

Die eidgenössische Militärverwaltung bedarf für diesen Sommer 600 neue Schirmzelte, welche hiemit zur freien Konkurrenz ausgeschrieben werden. Ein Zeltmodell nebst Beschreibung und Zeichnung findet sich auf dem Bureau des Unterzeichneten zur Einsicht der Bewerber aufgelegt.

Bewerber für diese Lieferung, ganz oder theilweise, haben ihre schriftlichen Angebote bis spätestens Mittwoch den 14. Juni 1865 versiegelt, mit der Aufschrift „Angebot für Zeltlieferung“, franko an das Unterzeichnete einzureichen.

Bern, den 2. Juni 1865.

Das eidg. Oberkriegskommissariat:

G. Siebi.

Bekanntmachung.

Veranlaßt durch eingekommene Anfragen über die Berechtigung zur Beanspruchung der in voriger Nummer dieses Blattes (Seite 225) erwähnten Medaille machen wir hiemit, nach den Artikeln 5 und 8 des von S. M. dem König von Italien unterm 4. März d. J. in Bezug auf die Medaille erlassenen Dekrets, Folgendes bekannt:

Auf die Medaille haben alle Militärs, so wie die Beamten und Angestellten bei der Kriegsverwaltung der Land- und Seemacht Anspruch, denen auf ihrem

Dienst-Stat einer der Feldzüge in den Jahren 1848, 1849, 1859, 1860/61 ange-
merkt steht; ferner alle Diejenigen, welche, der Nationalgarde oder den Freikorps
angehörend, für die Nationalsache gekämpft haben.

Die zur Unterstützung des Anspruchsrechtes auf die Medaille vorzuweisenden
Dokumente bestehen im Dienst-Stat oder im Abschiede. Diejenigen, welche diese
Papiere nicht mehr vorweisen können, dürfen gleichgeltende Zeugnisse einreichen,
über deren Gültigkeit jedoch die für die Medaille niedergesezte Kommission zu ent-
scheiden hat.

Bern, den 9. Mai 1865.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Heremtorische Vorladung.

Da über Leben oder Tod der seit 1848 verschollenen Katharina Durrer,
Walzen sel. von Kerns, keine Nachricht eingekommen ist, so wird dieselbe oder ihre
rechtmäßigen Abkömmlinge hienit aufgefordert, inner der nächsten drei Monate
von ihrem Leben oder Tod zuverlässige Nachricht hieher gelangen zu lassen; gegen-
falls nach Abfluß dieser Zeit mit deren hierseitigem Vermögen gemäß Vorschrift
des Gesetzes verfahren werden wird.

Sarnen, den 2. Juni 1865.

Die Standeskanzlei
des Kantons Unterwalden ob dem Wald.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und port o-
frei zu geschehen haben, gute Zeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner
wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Taufnamen, und außer dem Wohnorte
auch den Heimort deutlich angeben.)

- 1) Einnehmer der Nebenzollstätte Bireloup
(Genf). Jahresbesoldung Fr. 800.
- 2) Gehilfe der Hauptzollstätte im Bahnhofe zu
Genf. Jahresbesoldung bis auf höchstens
Fr. 2400.

Anmeldung bis zum
15. Juni 1865 bei der
Zolldirektion in Genf.

- 3) Posthalter in Wätterkinden (Bern). Jahresbesoldung Fr. 400. Anmeldung bis zum 19. Juni 1865 bei der Kreispostdirektion Bern.
- 4) Kommiss auf dem Hauptpostbureau in Genf. Jahresbesoldung Fr. 1200. Anmeldung bis zum 14. Juni 1865 bei der Kreispostdirektion Genf.
- 5) Posthalter in Aadorf (Thurgau). Jahresbesoldung Fr. 360. Anmeldung bis zum 20. Juni 1865 bei der Kreispostdirektion Zürich.



Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1865
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.06.1865
Date	
Data	
Seite	568-572
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 772

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.